

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 27. März 2019

Nr. 5

Stadt Osnabrück

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 16.03.202028

8. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 12.03.2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen und die Beschränkung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen und vom 16.03.2020 infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung und vom 16.03.2020 Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.....29

9. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,

andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i.S.v. § 2 Abs. 7 NuWG..32

10. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung34

11. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück
Aufhebung der 8. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.....35

12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG).....39

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück40

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....41

16. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück.....41

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm im Landkreis Osnabrück vom 11. 02. 202041

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 17. 03. 2020

**Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung**

**für Krankenhäuser, Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen, Heime für
ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen
oder Menschen mit Behinderungen
nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz
über unterstützende Wohnformen (NuWG)
sowie zur Einstellung des Betriebs
von Einrichtungen der Tagespflege
iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;**

**Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen
Allgemeinverfügung zur Beschränkung
des Besuchs von Einrichtungen
nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG
und stationären Einrichtungen der Pflege-
und Eingliederungshilfe vom 16. 03. 2020**

gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGÖGD vom 24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es ist untersagt alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken zum Zwecke des Besuchs zu betreten. Die Einrichtungen werden darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

2. Es ist untersagt Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Die mit Allgemeinverfügung vom 11. 03. 2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausfall). Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 16. 03. 2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsver-

dächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Dank Ihres bisherigen Einsatzes und Ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahmen starten zu können, um besondere Gruppen zu schützen.

Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Virusantrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

In den o. g. Runderlassen sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 17. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)



Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, den 18. 03. 2020

8. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

**zur Beschränkung von sozialen Kontakten
im öffentlichen Bereich angesichts
der Corona-Epidemie und zum
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

**Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen
Allgemeinverfügungen vom 12. 03. 2020
für Veranstalter betreffend das Verbot
von Großveranstaltungen mit einer
Teilnehmendenzahl von mehr als
1.000 Personen und die Beschränkung
von Veranstaltungen mit einer
Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen
und vom 16. 03. 2020 infektionsrechtliche
Allgemeinverfügung und vom 16. 03. 2020
Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück
zur Beschränkung von sozialen Kontakten
im öffentlichen Bereich angesichts
der Corona-Epidemie und zum Schutz
der Bevölkerung vor der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars (auch ohne Tanzangebot), Clubs, Diskotheken, Kneipen (Schankwirtschaft im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017, BGBl. I S. 420)),
- Restaurants, Gaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen für den Aufenthalt von Gästen,
mit Ausnahme von:
 - a) Abholung von Speisen und Getränken aus diesen Betrieben.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.

- b) Betriebskantinen für die Versorgung des jeweiligen Personals.

Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen Abstand von 2 Metern halten.

- Kulturzentren, Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787),
- Theater (einschließlich Musiktheater), Kinos, Opern, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungsorte, Museen, Bibliotheken, Planetarien, Sternwarten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen,
- Messen, Ausstellungen und Ausstellungshäuser, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertengesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), Bordelle und ähnliche Einrichtungen (z.B. Wohnungsprostitution),
- Saunas, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen,
- Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.), Schwimm- und Spaßbäder, Sport- und Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,

Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Fachbereichs Bildung, Schule und Sport zugelassen werden.

- alle Spielplätze (einschließlich Indoor-Spielplätze),
- Seniorentreffpunkte,
- Frisörsalons, Kosmetik-, Nagel-, und Tattoostudios,
- Bau- und Gartenbaumärkte,

Ausnahme hiervon ist der Verkauf an Gewerbetreibende unter Vorlage der Gewerbeurlaubnis.

- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center (einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren) mit Ausnahme von:
 - a) Einzelhandel für Lebensmittel,
 - b) Wochenmärkte,
 - c) Lieferdienste,
 - d) Getränkemärkte,
 - e) Apotheken,
 - f) Sanitätshäuser,
 - g) Drogerien,

- h) Tankstellen,
- i) Banken und Sparkassen,
- j) Poststellen, Annahmestellen von Post- und Paketdienstleistern,
- k) Reinigungen,
- l) Waschsalons,
- m) Zeitungsverkäufe,
- n) Tierbedarfsmärkte,
- o) Großhandel und
- p) Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich.

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene zu beachten, um den Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

2. Verboten werden:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (darunter fallen auch Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger), Angebote in Literaturhäusern sowie Reisebusreisen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
- alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien,
- Jahrmärkte und Volksfeste,
- Prostitutionsvermittlung und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661) sowie Straßenprostitution und ähnliche Angebote (z.B. Wohnungsprostitution),
- alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen),
- alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden,
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen (unter freiem Himmel bis zu 50 Personen zulässig),
- das Beherbergen von Personen zu touristischen Zwecken in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19. 03. 2020, spätestens bis zum 25. 03. 2020 vorzunehmen.

(Nicht unter den Ansammlungs- oder Veranstaltungsbegriff fallen die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr, der Aufenthalt an der Arbeitsstätte oder Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen.)

3. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18. 04. 2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 12. 03. 2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen und die Beschränkung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen, und vom 16. 03. 2020 infektionsrechtliche Allgemeinverfügung und vom 16. 03. 2020 Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die Zukunft aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
5. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitszustandes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen das SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient auch die Ausnahmeregelung für Bereitstellung und Abholung von Speisen sowie die Zulassung von Lieferdiensten. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind diese Regelungen gerechtfertigt.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnis-

mäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe und der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Ausbreitung bereits eine erhebliche Gefahr dar, das Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die Regelungen, die über die Landesweisungen vom 16. und 17. 03. 2020 hinausgehen, sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, weil die Anzahl der Neuerkrankungen weiterhin stark steigend ist. Es bestehen durch die geografische Nähe zu Nordrhein-Westfalen, einer Region mit besonders hohen Fallzahlen, und die traditionell stark ausgeprägten Einkaufs- und Besuchsbeziehungen zwischen den angrenzenden Teilen Nordrhein-Westfalens, der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück gesteigerte Übertragungsrisiken. Trotz mehrfacher und eindringlicher Verhaltensempfehlungen aller staatlichen Ebenen, sich möglichst im häuslichen Umfeld aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen weitgehend zu reduzieren, werden viele Kundenaufenthalte in Baumärkten und gastronomischen Betrieben im Gebiet von Stadt und Landkreis Osnabrück verzeichnet. Mit den getroffenen Anordnungen soll die notwendige Grundversorgung sichergestellt sein, andererseits sollen Kontakte soweit wie möglich vermindert werden.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahme hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 18. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)



Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, den 18. 03. 2020

9. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen

sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG;

Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17. 03. 2020 für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i.S.v. § 2 Abs. 7 NuWG.

gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Regelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken:

a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Hiervon ausgenommen sind damit verbundene notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs. Ausgenommen von den Betretungsverboten sind weiterhin Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogenen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gewähren (z.B. Besuch naher Angehöriger in lebensbedrohlichen Situationen der Patienten/Bewohner sowie im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen).

- b. Die oben genannten Einrichtungen werden darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.
- c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen. Der Kantinenbetrieb für die Versorgung des jeweiligen Personals ist zulässig. Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen Abstand von mindestens 2 Meter halten.
- d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

2. Regelungen für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen:

- a. Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogenen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gewähren.

Die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

- b. Darüber hinaus dürfen Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte

Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind, diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

- c. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

3. Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG:

Der Betrieb der o.g. Einrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, er-

heblicher Verdienstausschluss). Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 5. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 7. Die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG vom 17. 03. 2020 wird aufgehoben.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierzu zählt auch der Schutz der Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Betretungs- und Besuchsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Kontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie die Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Dieses Risiko kann durch diese Anordnungen vermindert werden. Die Untersagung des Betriebs der Einrichtungen der Tagespflege, ist erforderlich, um das Risiko der Weiterverbreitung zu minimieren.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung vom 11. 03. 2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 18. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)



Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, den 19. 03. 2020

10. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.

03. 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 05. 2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der Fassung vom 26. 02. 2019 (Nds. GVBl. S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

1. Im dringenden öffentlichen Interesse dürfen an Sonn- und Feiertagen im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück folgende Verkaufsstellen geöffnet werden:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- der Zeitungsverkauf
- Tierbedarfsmärkte

Hinweis:

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene im Zusammenhang mit der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen Personen einzuhalten.

2. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18. 04. 2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

Begründung:

Nach § 5a Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) kann die Stadt Osnabrück als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17. 03. 2020 (Coronavirus – SARS-CoV-2 – Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 51 NLöffVZG) ist das dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben. Die Sonntagsöffnung ist erforderlich um durch die Entzerrung der Kundenströme eine Weiterverbreitung des Coronavirus – SARS-CoV-2 – zu verzögern und einzuschränken.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsge-

richt Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Osnabrück, den 19. 03. 2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, den 20. 03. 2020

**11. Infektionsschutzrechtliche
Allgemeinverfügung
zur Beschränkung von sozialen Kontakten
im öffentlichen Bereich angesichts
der Corona-Epidemie und zum
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

**Aufhebung der 8. infektionsschutzrechtlichen
Allgemeinverfügung vom 18. 03. 2020
zur Beschränkung von sozialen Kontakten
im öffentlichen Bereich angesichts
der Corona-Epidemie und zum
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

1.1 Bars (auch ohne Tanzangebot), Clubs, Diskotheken, Kneipen (Schankwirtschaft im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017, BGBl. I S. 420))

1.2 Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomien, Imbisse und Mensen und dergleichen für den Aufenthalt von Gästen,

mit Ausnahme von:

a) Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.

b) entsprechenden gastronomischen Lieferdiensten.

c) Betriebskantinen für die Versorgung des jeweiligen Personals.

Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.

- 1.3 Kulturzentren, Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen,**
- 1.4 Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787),**
- 1.5 Theater (einschließlich Musiktheater), Kinos, Opern, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungsorte, Museen, Bibliotheken, Planetarien, Sternwarten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen,**
- 1.6 Messen, Ausstellungen und Ausstellungshäuser, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,**
- 1.7 Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), Bordelle und ähnliche Einrichtungen (z.B. Wohnungsprostitution),**
- 1.8 Saunas, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen,**
- 1.9 Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z.B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.), Schwimm- und Spaßbäder, Sport- und Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen,**

Ausnahmen hiervon,

insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Fachbereichs Bildung, Schule und Sport zugelassen werden.

- 1.10 alle Spielplätze (einschließlich Indoor-Spielplätze),**
- 1.11 Seniorentreffpunkte,**
- 1.12 Frisörsalons, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-studios,**
- 1.13 Bau- und Gartenbaumärkte,**
ausgenommen hiervon
ist der Verkauf an Gewerbetreibende und Landwirte unter Vorlage der Gewerbeerlaubnis oder einer anderen geeigneten Bescheinigung.
- 1.14 Outlet-Center (einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren).**
- 1.15 alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels**

mit Ausnahme von:

- a) Einzelhandel für Lebensmittel,

- b) Wochenmärkte,
- c) Lieferdienste,
- d) Getränkemärkte,
- e) Apotheken,
- f) Sanitätshäuser,
- g) Drogerien,
- h) Tankstellen,
- i) Zeitungsverkäufe,
- j) Tierbedarfsmärkte.

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene zu beachten, um dem Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

Hinweis: Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.

Folglich dürfen geöffnet bleiben:

- a) Banken und Sparkassen,
- b) Poststellen, Annahmestellen von Post- und Paketdienstleistern,
- c) Reinigungen,
- d) Waschsaloons,
- e) Großhandelsbetriebe und
- f) alle Einrichtungen des Gesundheitswesens (unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen).

Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen ihrer Tätigkeit weiter nachgehen:

- a) Dienstleister und
- b) Handwerker.

2. Verboten werden:

- 2.1 Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (darunter fallen auch Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, Angebote von Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, Angebote der Familienförderung, wie Familienbüros und familienunterstützende Projekte, Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich offener Jugendeinrichtungen sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII, Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger und Verbände und Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren und nachbarschaftliche, selbstorganisierte Treffpunkte), Angebote in Literaturhäusern sowie Reisebusreisen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit;**

Gruppenangebote und Gruppenveranstaltungen (z.B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen usw.).

Andere Angebote auf Distanz, beispielsweise über Telefon, Handy oder Internet sind hiervon ausgenommen, vielmehr geben diese Angebote Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.

- 2.2 Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,**
 - 2.3 alle öffentlichen Veranstaltungen;
ausgenommen sind
Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien,**
 - 2.4 alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen), zunächst bis einschließlich 12. 06. 2020,**
 - 2.5 Jahrmärkte und Volksfeste,**
 - 2.6 Prostitutionsvermittlung und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661) sowie Straßenprostitution und ähnliche Angebote,**
 - 2.7 alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen),**
 - 2.8 alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden,**
 - 2.9 Trauerfeiern in geschlossenen Räumen (unter freiem Himmel bis zu 50 Personen zulässig),**
 - 2.10 das Beherbergen von Personen in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen zu touristischen Zwecken und das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafangelegenheiten und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken.**
- Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V**
- Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19. 03. 2020, spätestens bis zum 25. 03. 2020 vorzunehmen.**

(Nicht unter den Ansammlungs- oder Veranstaltungsbegriff fallen die Teilnahme am öffentlichen

Personennahverkehr, der Aufenthalt an der Arbeitsstätte oder Zusammenkünften, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen.)

- 3. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18. 04. 2020 (einschließlich), soweit in dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 2.4 nichts Anderes geregelt ist. Eine Aufhebung oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.**
- 4. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die 8. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 18. 03. 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die Zukunft aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.**
- 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 6. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitszustandes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient auch die Ausnahmeregelung für Bereitstellung und Abholung von Speisen sowie die Zulassung von Lieferdiensten. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind diese Regelungen gerechtfertigt.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, er-

scheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe und der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Ausbreitung bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die Regelungen, die über die Landesweisungen vom 16. und 17. 03. 2020 hinausgehen, sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, weil die Anzahl der Neuerkrankungen weiterhin stark steigend ist. Es bestehen durch die geografische Nähe zu Nordrhein-Westfalen, einer Region mit besonders hohen Fallzahlen, und die traditionell stark ausgeprägten Einkaufs- und Besuchsbeziehungen zwischen den angrenzenden Teilen Nordrhein-Westfalens, der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück gesteigerte Übertragungsrisiken. Trotz mehrfacher und eindringlicher Verhaltensempfehlungen aller staatlichen Ebenen, sich möglichst im häuslichen Umfeld aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen weitgehend zu reduzieren, werden viele Kundenaufenthalte in Baumärkten und gastronomischen Betrieben im Gebiet von Stadt und Landkreis Osnabrück verzeichnet. Mit den getroffenen Anordnungen soll die notwendige Grundversorgung sichergestellt sein, andererseits sollen Kontakte soweit wie möglich vermindert werden.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Ein großer Teil der Regelungen ist entsprechend der fachlichen Weisung vom 16. 03. 2020 und 17. 03. 2020 bis einschließlich 18. 04. 2020 befristet. Das bis zum 12. 06. 2020 befristete Verbot für Großveranstaltungen greift die ursprüngliche,

inhaltgleiche Regelung der (2.) „Allgemeinverfügung vom 12. 03. 2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen (...)“ auf und dient der Planungssicherheit, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 20. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)



Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 20. 03. 2020

12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Die Dienststellen der Stadt Osnabrück sind seit Dienstag, den 18. März 2020 bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Stadt Osnabrück erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18. 03. 2020 bis einschließlich 30. 06. 2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Osnabrück wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreisebescheinigungen und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 18. 03. 2020 bis einschließlich 29. 06. 2020 ablaufen und welche**

für die Stadt Osnabrück zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Osnabrück ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30. 06. 2020 verlängert.

- 3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen, Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18. 03. 2020 bis einschließlich 29. 06. 2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 30. 06. 2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Osnabrück gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Osnabrück aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.**
- 4. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. 06. 2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.**

Begründung:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung durch Erlass angeordneten und mit Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde der Stadt Osnabrück. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer aus-

reichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach §60a AufenthG besitzen. Das Gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nds. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung sind.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in der Stadt Osnabrück aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Osnabrück haben. Jedenfalls müssen sich nicht in der Stadt Osnabrück als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Osnabrück aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Stadt Osnabrück beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär

aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiedereröffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.osnabrueck.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 30. 06. 2020 verlängert oder verkürzt werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr – 10:00 Uhr unter der Telefonnummer: 0541-323-4500 zur Verfügung. Alternativ senden Sie uns gerne eine Mail mit Ihrem Anliegen an: auslaenderbehoerde@osnabrueck.de.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab!

Osnabrück, den 20. 03. 2020

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)



Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 17. 03. 2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 146 – Osnungstraße/Wörthstraße – 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Deisterweg, Meller Straße, Osnungstraße und Ithweg
- Bebauungsplan Nr. 399 – Margarethenkirche Voxtrup – 11. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Wasserwerkstraße, Düstruper Kirchweg, An der Margarethenkirche und Wellmannsweg

Die Bebauungspläne mit Begründung können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau der Stadt Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 27. 3. 2020

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert



Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 17. 3. 2020 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 646 – westlich Kanonenweg –
Planbereich: zwischen Lüstringer Straße, Kanonenweg, Rotenburger Straße und Bahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg Hbf
- Veränderungssperre Nr. 67 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes 640 – Nikolaizentrum –
Planbereich: zwischen Krahnstraße, Nikolaiort, Redlingerstraße, Kamp, Dielingerstraße, Derby-Platz und Hakenstraße

Die Veränderungssperren können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau der Stadt Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Veränderungssperren gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 27. 3. 2020

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert



Stadt Osnabrück

16. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17. März 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück wird wie folgt geändert:

In § 3 Ziff. 1 wird 2,46 € durch 3,59 €, in Ziff. 2 9,86 € durch 12,82 €, in Ziff. 4 1,72 € durch 2,52 € und in Ziff. 6 1,83 € durch 2,68 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 17. März 2020

Stadt Osnabrück

gez. Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolchbiotop Palsterkamp“ in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm im Landkreis Osnabrück vom 11. 02. 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2018 (NDS. GVBl. S. 220, 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolchbiotop Palsterkamp“ erklärt.
- (2) Die östliche Hälfte des Gebietes befindet sich im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, der westliche Teil innerhalb der kreisfreien Stadt Osnabrück.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1). Sie verläuft entlang der Innenseite der schwarzen Linie des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. In der maßgeblichen Karte ist auch die Lage des LSG im Maßstab 1:50.000 ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die maßgebliche Karte können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Belm und der Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kammolchbiotop Palsterkamp“ (DE 3614-332, Landesinterne Nr. 336) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 64 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG liegt im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“ und in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser- und Weser-Leine-Bergland“. Die östliche Hälfte des Gebietes befindet sich im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, der westliche Teil innerhalb der kreisfreien Stadt Osnabrück.

Der großflächig von Buchenwald und Eichenmischwald bewachsene Kleeberg wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder weisen repräsentative Bestände auf, eingestreut sind Fichtenbestände. Innerhalb einer Talsenke stockt im Osten ein Erlen-Eschen-Quellwald. Im Westen ist die Senke weniger ausgeprägt und beherbergt einen feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald.

Innerhalb des LSG befinden sich drei Tümpel. Zwei der Tümpel sind nachgewiesene Laichhabitats des Kammolches (*Triturus cristatus*). Zusammen mit den umgebenden Laub- und Laubmischwäldern, den übrigen Wäldern, Gebüsch, Brachflächen und Grünlandflächen stellen die Gewässer einen wertvollen Gesamtlebensraum für den Kammolch dar.

Die Tümpel werden durch Quell- und Niederschlagswasser gespeist. Quellige Bereiche befinden sich vor allem im Ostteil des Gebietes, diese stellen die maßgebliche Wasserversorgung für die feuchte und zumindest überstaute Talsenke dar, die das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht und aus der ein temporärer Bach aus dem Gebiet abfließt.

Folgende im Gebiet vorkommende Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt: Sonstige naturnahe nährstoffreiches Stillgewässer, naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat, Erlen- und Eschen-Quellwald sowie ein Waldtümpel.

Das als Waldtümpel bezeichnete Kleingewässer auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück ist darüber hinaus im Zusammenhang mit angrenzenden Bereichen als Naturdenkmal (ND OS 213) ausgewiesen worden.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Stillgewässern im Gebiet als Laichgewässer und aquatische Lebensräume des Kammolches sowie die Vernetzung der Gewässer,
 2. der Erhalt und die Entwicklung der an die Stillgewässer angrenzenden Landlebensräume des Kammolches,
 3. die Erhaltung der Quellen im Gebiet, insbesondere der Quelle, die das Stillgewässer südlich der Hofstelle Meyer-Osterhues speist sowie deren Überlauf in das Tal des temporären Baches,
 4. die Erhaltung feuchter und quelliger Standortverhältnisse innerhalb der Senke, die das Gebiet von Osten nach Westen durchzieht,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Buchenwaldkomplexe, Eichen- und Hainbuchenwälder feuchter und mäßig trockener bis frischer Standorte und Erlen-Eschenwälder quelliger Standorte,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Habitatbäumen und Altholzinseln,
 7. die Erhaltung und Entwicklung magerer bis mäßig nährstoffreicher, extensiv genutzter Grünlandflächen,
 8. die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Unge störtheit des Schutzgebietes.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art Kammolch und der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Tierart
Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in miteinander vernetzten kleineren bis mittelgroßen Stillgewässern im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Gewässer führen dauerhaft Wasser, weisen ausgedehnte Flachwasserzonen sowie submerse und emerse Vegetation auf, sind mäßig verkrautet, fischfrei, nährstoffarm, unbeschattet und von geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen, totholzreiche Wälder) umgeben,
 2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91EO Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder in Quell- und Sumpfbereichen auf Standorten mit hohen Grundwasserständen und ggf. periodischen Überflutungen und abwechslungsreichen Boden- und Geländestrukturen wie Senken, Rinnen oder Tümpeln mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten lebensraumtypischen

Laubbaumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Waldsegge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf basenarmen Silikatböden mit allen Alters- und Zerfallphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Rotbuche als Hauptbaumart sowie Stieleiche, Eberesche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und charakteristischen Pflanzenarten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Flattergras (*Milium effusum*),

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Alters- und Zerfallphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Rotbuche als Hauptbaumart sowie Esche, Vogel-Kirsche, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus maritus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und charakteristischen Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden

auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände) einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*)

als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.
- (2) Soweit § 5 und § 6 dieser Verordnung keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren; Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Wege,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; die Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 101 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 bleibt unberührt,
 4. das Reiten abseits von Fahrwegen und ausgewiesenen Reitwegen,
 5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende

Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

7. die Lebensstätten der wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer einschließlich deren Uferzone und sonstiger Feuchtflächen zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder zu schädigen,
8. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
9. liegendes Totholz, Wurzelteller und Baumstubben zu entfernen oder umzulagern,
10. Erstaufforstungen und Gehölzpflanzungen anzulegen,
11. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
12. den Nadelholzanteil zu erhöhen,
13. Grünland in Acker umzuwandeln,
14. das Bodenrelief zu verändern,
15. Wasser aus Gewässern zu entnehmen, den Grundwasserstand abzusenken, das LSG zusätzlich zu entwässern und die Wasserspende der Quellen zu verringern,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Pflanzen oder Tiere, insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Grünabfälle und sonstige Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
19. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
20. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder nur vorübergehender Art ist,
21. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn,

d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 3,

2. wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. fachgerecht durchgeführte Pflege von Gehölzen zum Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen,
 5. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr an Straßen und Wegen im notwendigen Umfang nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3, § 30 und § 44 BNatSchG einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen soweit
1. auf allen Waldflächen
 - a) die Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien in der Zeit vom 01. 09. bis zum 31. 03. des Folgejahres unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - b) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - c) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Qua-

- dratmeter ohne Ablagerung von überschüssigen Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldrändern,
- e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen über Nr. 1 hinaus
- a) die Entnahme von liegendem Totholz mit > 30 cm Durchmesser, Wurzeltellern und Baumstubben sowie deren Umlagerung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben; unberührt bleibt die Entnahme von Windwurfbäumen auf durch Sturmschäden entstandenen Windwurfflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) das Einbringen von Nadelbaumarten sowie nicht heimischen und an den Standort angepassten Laubbaumarten durch gezielte forstliche Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben; eine natürliche Verjüngung bleibt unberührt,
3. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91EO über Nr. 1 hinaus
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; ausgenommen ist die Weiternutzung vorhandener Feinerschließungslinien auf privateigenen Waldflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) die Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen ist das Rücken auf privateigenen Waldflächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zehn Werktagen vor Maßnahmenbeginn,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist:
- g) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig unterbleibt; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kalamitätenbefall), wenn sie der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zehn Werktagen vorher angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- i) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab dem dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei der künstlichen Verjüngung der LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- m) bei der künstlichen Verjüngung des LRT 91EO ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Erstaufforstungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; im Falle einer Zustimmung dürfen nur heimische und an den Wuchsort angepasste Baum- und Straucharten verwendet werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt:
- a) Die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
- b) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neu-

- anlage und Vertiefung von Gräben sowie Drainagen unterbleiben.
- c) Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und darf die Leistungsfähigkeit nicht erhöhen.
 - d) Die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen wie z. B. Feldmieten oder Silos sowie das Lagern von Futterballen unterbleiben, zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu-, Stroh- und Silagewickelballen.
 - e) Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist zulässig.
 - f) Die Neuerrichtung von Viehunterständen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen keiner Zustimmung.
3. Bei der Nutzung der Dauergrünlandflächen, die keinen Lebensraumtyp darstellen, sowie auf in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gelten die Regelungen gemäß Nr. 1 dieses Absatzes und darüber hinaus zusätzlich:
- a) keine Umwandlung in Acker und kein Umbruch; zulässig bleibt die Nachsaat als Über- oder Schlitzsaat,
 - b) Zufütterung von Weidetieren nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) keine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln vom 01. 02. bis zum 15. 04. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) keine organische Düngung mit Gülle, Jauche und anderen flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie Gärsubstraten
 - e) die flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig ist der horstweise selektive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
3. Bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
- a) die maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln unterbleibt vom 01. 02. bis zum 31. 05. eines jeden Jahres,
 - b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
 - c) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01. 06. eines jeden Jahres; die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 31. 07. eines jeden Jahres,
 - d) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke,
 - e) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) jegliche Düngung unterbleibt,
 - g) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Neuanlage von Wildäckern, Wildsäunungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf; Ansitzeinrichtungen sind nur in landschaftsangepasster Bauweise, im räumlichen Verbund mit vorhandenen etwa gleich hohen Gehölzen und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie nach der aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgabe, dass die mechanische Gewässerunterhaltung ausschließlich in der Zeit vom 01. 10. eines Jahres bis zum 31. 01. des Folgejahres erfolgt; grundsätzlich zulässig sind das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Äste, Laub etc.) im Bereich von Durchlässen und die maschinenlose Gewässerunterhaltung von Hand.
- (7) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle wird eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmerkmalen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück „Piesberg – Haster Berg – Kleeberg“ [LSG OS-S 004] vom 20. 09. 1966, in Kraft getreten am 23. 11. 1966 und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ [LSG OS 01] vom 12. 05. 1965, in Kraft getreten am 16. 05. 1965, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 11. 02. 2020

Stadt Osnabrück

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.